

lung keineswegs für ein „Schriftwerk“ im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Aber gerade, daß dieses Gesetz die Briefe überhaupt nicht speciell von den schutzberechtigten „Schriftwerken“ ausgenommen hat, hält Hr. Dr. Uhde nach wie vor für eine Lücke desselben. Mit dieser Ansicht befindet er sich indeß im Widerspruch nicht nur mit der gesammten Jurisprudenz, sondern auch mit den Verhandlungen des Reichstags. Die im Regierungs-Entwurf motivirte allgemeine Bezeichnung des „Schriftwerks“ als Object des Rechtsschutzes erschien dem Reichstag so unbedenklich, daß hierüber in der sonst sehr eingehenden Debatte über §. 1. auch nicht ein einziges Wort verloren wurde.

Daß aber der Richter den von mir bezielten Reuter'schen Briefen die Qualität als „Schriftwerk“ nicht absprechen werde, ist mir so unzweifelhaft, daß ich meinem Gegner nur wiederholt anheimgeben kann, wenn er durchaus ein richterliches Erkenntniß provociren will, auf seine Gefahr hin die von mir verlegten Reuter'schen Briefe nachzudrucken. Ein Nachdruck der Wilbrandt'schen Sammlung, den mein Gegner entfernt in's Auge zu fassen scheint, könnte die Controverse natürlich nicht zum Austrag bringen, da diese eben als Sammelwerk unzweifelhaft gegen Nachdruck geschützt ist. — Unter den in §. 7. aufgeführten Voraussetzungen würde das Gesetz den Nachdruck einzelner Briefe sogar gestatten, aber nicht, weil es Briefe sind, sondern aus Gründen, die für jedes Schriftwerk gelten.

Uebrigens bin ich in der Lage, mich auf einen bereits vorliegenden Rechtspruch beziehen zu können, den mein Gegner um so eher gelten lassen wird, als derselbe nicht nur die von ihm selbst schon erwähnte Goethe-Rastner'sche Correspondenz, sondern auch einen, dem unsrigen ganz analogen Streitfall betrifft.

Eine Anzahl von Goethe an Rastner gerichteter Briefe wurde (ob aus der bei Cotta erschienenen Sammlung?) 1856 von der Allg. Deutschen Verlags-Anstalt in Berlin abgedruckt. In der auf Cotta's Antrag eingeleiteten Untersuchung wegen Nachdruck bestritt die Berliner Verlags-Anstalt sowohl die Qualität der von ihr abgedruckten Briefe als Schriftwerke, als auch den Uebergang des eventuellen Urheberrechts auf Cotta, da dieser die Briefe nicht von den Erben Goethe's, als des Verfassers und Urhebers, sondern von den Erben des Adressaten erworben habe. Der erstere Einwand wurde durch das Erkenntniß des preussischen Ober-Tribunals vom 28. Juni 1861 verworfen, der zweite dagegen anerkannt (vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des königl. Ober-Tribunals. I. Se. 473 u. II. Se. 210). Deshalb verzichtet auch die von mir erwähnte Verlagsbuchhandlung in dem meinen Herren Collegen bekannten Falle auf die Veröffentlichung der von Fritz Reuter während der Festungszeit an seinen Vater gerichteten Briefe, so lange sie dieselben nicht von den Rechtsnachfolgern des Autors, sondern nur von den Erben des Adressaten erwerben kann.

Um das wahre punctum saliens, die Qualität von „Briefen“ als „Schriftwerk“ herumgehend und anknüpfend an eine von meiner Seite nur beiläufig, und sogar nur hypothetisch gefallene Aeußerung, sucht Hr. Dr. Hermann Uhde „die heikelste Seite der Sache darin, daß das Autorgefetz nicht habe Indiscretionen bestrafen, sondern Vermögensbeschädigungen verhüten wollen“. Daß letzteres nicht zutreffend, habe ich bereits nachgewiesen, und darüber, ob das Urheberrecht in erster Linie nicht gerade rein persönliche Interessen des Autors zu schützen bezwecke, wird unter den Juristen lebhaft gestritten.

Indem mein Hr. Gegner bei seiner „Lückentheorie“ stehen bleibt, gesteht er mir wenigstens doch das zu, daß die „Lücke“ eine vom Gesetzgeber geplante sei, ja, das von mir beigebrachte Material hat ihn überzeugt, daß es unmöglich sei, diese angebliche Lücke zu stopfen. Damit erachte ich den von ihm, sogar unter Assistenzen des „Füsiliers

Göd“ vertheidigten Posten für verloren. Er sucht auch vergebens, auf dem Rückzug sich noch hinter die von ihm citirten und zum Theil von ihm selbst edirten Memoirenwerke u. zu verschanzen. Denn die Veröffentlichung derselben würde erst dann strafbar erscheinen: 1) wenn ein bezüglicher Strafantrag gestellt wäre*), 2) wenn nicht etwa eine der in §. 7. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vorgesehenen Ausnahmen vorläge, und 3) wenn die Autoren oder deren Erben irgendwie die Absicht kundgegeben hätten, daß sie ihr Autorrecht an den fraglichen Schriftwerken existent werden lassen wollten, wie bezüglich der hier zur Frage stehenden Reuter'schen Briefe unzweifelhaft eine solche Erklärung vorliegt, die ja eben den Einspruch des Hrn. Dr. Uhde veranlaßt hat.

Der zuletzt berührte, von allen auf die Sache eingehenden Fachschriftstellern hervorgehobene Unterschied zwischen einem latenten und dem existent gewordenen Autorrecht wird Hrn. Dr. Uhde vielleicht den Weg zeigen, auf dem auch der Laienverstand sich mit der Unterstellung von Briefen unter den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 versöhnen kann. Existent wird das an jedem Schriftwerk latent vorhandene Urheberrecht dadurch, daß dieses als literarisches Product erscheint, gleichviel, ob auf Veranlassung des Berechtigten oder eines unbefugten Nachdruckers. Diesen Unterschied hier weiter zu entwickeln, würde indeß zu weit führen; ich verweise daher auf Endemann, l. c. Se. 5 u. 6, und Hoffmann, l. c. Se. 41 u. ff.

„Was für Zustände! Was für ein Gesetz!“ ruft Hr. Dr. Uhde aus, nachdem er sich überzeugt hat, daß meiner Interpretation desselben mit juristischen Gründen nicht beizukommen ist. Im praktischen Rechtsstreite müßten wir uns aber dem, durch gesetzlich berufene Sachverständige instruirten Urtheil juristisch gebildeter Richter unterwerfen, also können wir nicht umhin, auch in dieser, an Stelle eines Rechtsstreits geführten Controverse die juristischen Consequenzen des Gesetzes zu ziehen. Sonst verlieren wir den Boden unter den Füßen.

Den Zweck, meine Auffassung des geltenden Rechts gegen den Vorwurf der Ungeheuerlichkeit und Abenteuerlichkeit zu vertheidigen, glaube ich sattfam erreicht zu haben. Denn ich glaube nachgewiesen zu haben, daß Gesetz, Wissenschaft und Praxis auf meiner Seite sind. Alle weiter aufgeworfenen und vielleicht noch aufzuwerfenden Detailfragen zu erschöpfen, darauf muß ich verzichten, nicht nur aus räumlichen Rücksichten, sondern mehr noch, weil ich, wie die Leser dieses Blattes, Besseres zu thun haben, als uns in juristische Spitzfindigkeiten zu vertiefen, wegen deren die Gelehrten selbst nichts weniger als einig sind. Das beweist die Fülle der einschlägigen Literatur, deren Quintessenz Hr. Dr. Uhde aus der Hoffmann'schen Dissertation schöpfen kann. Daraus wird er sich überzeugen, daß ein Unterschied zwischen Briefen und anderen Schriftwerken principiell nicht zu statuiren ist, aber auch, daß die Frage in der Fachliteratur bereits so erschöpfend behandelt ist, daß bei unverhoffter Fortführung unseres Streites kaum etwas Neues zur Sache beigebracht werden könnte. Nachdem beide Theile, wie im ordentlichen Prozeßgange Rechtsens, zweimal zum Wort gekommen, würde ich wenigstens es nur dankbar anerkennen können, wenn die verehrliche Redaction uns beiden zuriefe: sapienti sat!**)

Wismar, 14. Februar 1876.

D. C. Hinstorff.

*) Dies ist auch, meines Wissens, bezüglich der von Hrn. Dr. Hermann Uhde erzählten Veröffentlichung eines Reuter'schen Briefes durch die „Hamburger Nachrichten“ nicht geschehen.

**) Ein solches Verfahren würde der Dankbarkeit, welche das Börsenblatt den beiden geehrten Parteien für ihre werthvollen Beiträge schuldet, durchaus zuwider sein; wir möchten es vielmehr dem eigenen Ermessen von Herrn Dr. Uhde überlassen, ob er der vorliegenden Frage noch einen weiteren Artikel widmen wolle oder nicht, und sind ersteren Falles im voraus überzeugt, daß derselbe von den Lesern des Börsenblattes das gleiche Interesse in Anspruch nehmen darf, wie die seitherigen Artikel. D. Red.